



AUSBLICK ENERGIEETIKETTE

Leuchte, die mit Lampen betrieben wird, die vom Nutzer ausgetauscht werden können, und die mit Lampen aller Energieeffizienzklassen kompatibel ist, ohne dazugehörige Lampen.

Leuchte, die ausschließlich nicht austauschbare LED-Module enthält.

Leuchte, die sowohl nicht austauschbare LED-Module als auch Fassungen für vom Nutzer austauschbare Lampen enthält, ohne dazugehörige Lampen.

Leuchte, die sowohl nicht austauschbare LED-Module als auch Fassungen für vom Nutzer austauschbare Lampen enthält, mit dazugehörigen Lampen.

Leuchte, die mit Lampen betrieben wird, die vom Nutzer ausgetauscht werden können, und die mit Lampen der Energieeffizienzklassen B bis kompatibel ist, mit dazugehörigen Lampen.



AUSBLICK ZUSAMMENGEFASST

Ökodesign / Effizienzvorschriften:

- Eine neue EU-Verordnung wird (wohl) Anfang 2019 publiziert und tritt per 1.9.2021 in Kraft. Diese soll die bestehenden drei Verordnungen ersetzen.
- Verbot von geraden (linearen) T8-Leuchtstoffröhren.
- In der Strassenbeleuchtung sind keine Technologieverbote vorgesehen.

Energieetikette:

- Neu wieder A bis G statt A++ bis E (Re-skalierung)
- Keine Etikette mehr für "Leuchten", sondern für alle "Lichtquellen" (= Leuchtmittel, Leuchten mit fix integrierten Leuchtmitteln, LED-Module)
- $\geq 210 \text{ lm/W} = \text{A}$, $< 85 \text{ lm/W} = \text{G}$



HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Kontakt



Eva Geilinger
eva.geilinger@bfe.admin.ch

Markus Bleuer
markus.bleuer@bfe.admin.ch



EFFIZIENZVORSCHRIFTEN

Verschärfte Mindestanforderungen für Anhänge der EnEV:

- 1.9.2016: Hochvolt-Leuchtmittel mit gerichtetem Licht 
- 13.4.2017: Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen
- 1.9.2018: Leuchtmittel mit ungerichtetem Licht 
- 1.9.2021: (geplant) Eine neue EU-Verordnung mit neuer Energieetikette für alle Leuchtmittel und Leuchten
 - U.a. Verbot von Leuchtstofflampen vom Typ T26LL (T8)



LAMPEN MIT GERICHTETEM LICHT

- Seit 1. 9. 2016 müssen Halogenlampen mit gebündeltem Licht mindestens Energie-Effizienzklasse B aufweisen. Dies betrifft unter anderem:
 - 230V Reflektorlampen
 - Halogenreflektorlampen mit GU10 Sockel
 - 12V „Kaltlichtspiegellampen“ mit einer Lebensdauer < 4000h
 - Sparlampen mit Reflektor
- Die Abgabefrist lief am 31. 8. 2018 ab, diese Produkte dürfen nicht mehr verkauft werden!
- Grundlage: Energieeffizienzverordnung Anhang 1.11



LEUCHTSTOFFLAMPEN UND HOCHDRUCKENTLADUNGSLAMPEN

- Die letzte Verschärfung der Anforderungen trat am 13. April 2017 in Kraft, die Abgabefrist läuft bis am 12. April 2019.
 - Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät müssen auf den Betrieb mit Vorschaltgeräten ausgelegt sein, die mindestens eine bestimmte in der Verordnung genannte Energieeffizienzklasse erreichen.
 - Die Bemessungswerte für die Mindestlichtausbeute von Metallhalogenlampen wurden verschärft. Zudem müssen sie Mindestanforderungen bzgl. des Lampenlichtstromerhalts und des Lampenüberlebensfaktors einhalten.
 - Mindestanforderungen an den Wirkungsgrad von Vorschaltgeräten wurden verschärft.
 - Alle Leuchten für Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät und für Hochdruckentladungslampen müssen mit Vorschaltgeräten kompatibel sein, die die Anforderungen der dritten Stufe der EU-Verordnung (12. April 2017) erfüllen.
- Grundlage: Energieeffizienzverordnung Anhang 1.10



HAUSHALTSLAMPEN MIT UNGEBÜNDELTEM LICHT

- Seit 1. 9. 2018 müssen rundstrahlende Halogenlampen beim Inverkehrbringen mindestens Energie-Effizienzklasse B aufweisen. Lampen, die die ab dem 1. September 2018 neu geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. August 2019 abgegeben werden.
- Ausnahme für klare Halogenlampen mit den Sockeln R7s und G9.
- Grundlage: Energieeffizienzverordnung Anhang 1.9